
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Oktober 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern ist das **Ehegattensplitting** ein beliebtes Steuersparmodell. Wir gehen der Frage nach, was es mit den Spekulationen über die Abschaffung dieses Modells auf sich hat. Darüber hinaus beleuchten wir, warum die **Vertretung im ärztlichen Notdienst** und die **Entnahme von Blut für Polizeibehörden** nicht als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen gelten. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zum **Deutschlandticket**.

Verheiratet/verpartnert

Splittingverfahren sorgt (noch) für Steuervorteile

Die Frage, ob das Ehegattensplitting auch in Zukunft weiterhin Bestand hat, wird seit Anfang dieses Jahres intensiv in den sozialen Medien diskutiert. Die Ampelkoalition hat diese Debatte befeuert, da im Koalitionsvertrag von Ende 2021 der Plan enthalten ist, dass die Ehegattensteuerklassen III und V in ein **belastungsausgewogeneres Steuerklassenmodell** (Steuerklasse IV mit Faktor) überführt werden sollen. Perspektivisch soll das Ehegattensplitting in der aktuellen Form mit der Aufhebung der Steuerklassen III und V abgeschafft werden. Ein genauer Zeitpunkt dafür ist aber bisher nicht bekannt.

Vorerst gilt also weiterhin: Wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann beim Finanzamt neben der Einzelveranlagung die Zusammenveranlagung wählen, so dass das Paar steuerlich wie eine Person behandelt

wird. In diesen Fällen kommt dann das Ehegattensplitting zur Anwendung. Der Steuervorteil durch das Splitting lässt sich wie folgt erklären: Das Finanzamt berechnet zunächst das gemeinsame Jahreseinkommen der Partner, halbiert den Betrag anschließend und ermittelt für diese Hälfte die Einkommensteuer. Der errechnete Betrag wird anschließend wieder verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

In der Regel zahlen Ehepaare bei einer Zusammenveranlagung weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn durch die Berechnungsweise des Splittingverfahrens werden Nachteile abgemildert, die der progressiv ansteigende Einkommensteuertarif mit sich bringt. Insbesondere Paare mit **unterschiedlich hohen Verdiensten** können so Steuern sparen. Je höher die Einkommensdifferenz zwischen den Partnern ist, desto höher fällt der Steuervorteil aus.

Beispiel: Ehefrau A hat ein Einkommen von 50.000 €, ihr Ehemann B eines von 20.000 €. Nach dem Splittingtarif ergibt sich für das zu versteuernde Einkommen von 70.000 € eine Einkommensteuer von 12.432 €. Würden sich

In dieser Ausgabe

- Verheiratet/verpartnert:** Splittingverfahren sorgt (noch) für Steuervorteile 1
- Pkw:** Die Fahrleistung gibt den Ausschlag für eine etwaige Vorsteueraufteilung 2
- Umsatzsteuerbefreiung:** Eng mit Sozialfürsorge und sozialer Sicherheit verbundene Leistungen 2
- Kinderbetreuungskosten:** Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen 3
- Umsatzsteuerpflicht:** Ärztliche Vertretung und Blutentnahmen im Auftrag der Polizei 3
- Abschreibung:** Baumaßnahme muss mit Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein 4
- Steuertipp:** Zuschuss zum Deutschlandticket 4

beide für eine Einzelveranlagung entscheiden, unterlägen sie dem normalen Grundtarif, die Steuerbelastung würde dann um insgesamt 867 € höher ausfallen. Würde B nur 15.000 € verdienen, läge der Steuervorteil bei Zusammenveranlagung sogar bei 1.187 €.

Dennoch kann eine **Einzelveranlagung** in Einzelfällen günstiger sein, wenn ein Ehepartner beispielsweise Verluste erzielt, hohe außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten trägt oder hohe Lohnersatzleistungen bezieht, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Hinweis: Bei der Wahl der günstigsten Veranlagungsart sind wir als Ihre steuerlichen Berater Ihre ersten Ansprechpartner. Lassen Sie sich von uns berechnen, mit welcher Veranlagung Sie steuerlich am günstigsten liegen!

Pkw

Die Fahrleistung gibt den Ausschlag für eine etwaige Vorsteueraufteilung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit der Vorsteueraufteilung bei der Anschaffung eines Pkw beschäftigt, der sowohl für **steuerpflichtige** als auch für **steuerfreie Umsätze** genutzt wird. Es hat entschieden, dass die Schätzung der Vorsteueraufteilung auf Basis der Fahrleistung des Fahrzeugs in der Regel genauer ist als der Umsatzschlüssel. Außerdem kann es in bestimmten Fällen zu einer gleichzeitigen Anwendung von zwei relevanten gesetzlichen Vorschriften kommen.

Die Klägerin war freiberuflich tätig und erzielte im Jahr 2014 sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze aus Vorträgen und Seminaren. Sie hatte am 11.11.2014 einen neuen unternehmerisch genutzten Pkw erworben, der ihr altes Fahrzeug ersetzte. Das Finanzamt kürzte den geltend gemachten vollen Vorsteuerabzug um 30,49 %, basierend auf der **vorsteuerschädlichen Nutzung** ab dem 11.11.2014.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg. Grundsätzlich ist die Klägerin zum Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Pkw berechtigt. Allerdings sind die Vorsteuern nicht in voller Höhe abzugsfähig, weil der Pkw sowohl für steuerpflichtige als auch für steuerfreie Umsätze genutzt wurde. Da weder die Klägerin noch das Finanzamt eine sachgerechte Schätzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen hatten, führte das FG selbst eine solche Schätzung durch. Es stellte dabei auf die **Gesamtfahrleistung** im Streitjahr ab. Diese Methode ist nach Ansicht des FG präziser als der Umsatzschlüssel, da die Nut-

zung des Fahrzeugs und die damit verbundene Abnutzung besser durch die Laufleistung abgebildet werden könnten.

Die vom Finanzamt vorgenommene Schätzung sah das FG als unsachgemäß an, weil nur die Fahrleistung vom 11.11.2014 bis zum 31.12.2014 berücksichtigt wurde. Außerdem wurde festgestellt, dass die Klägerin bereits vor dem 11.11.2014 einen anderen „funktionsgleichen“ Pkw für ihre unternehmerischen Fahrten genutzt hatte. Der ursprüngliche Vorsteuerabzug wurde daher auf Basis der tatsächlichen Verwendung des alten und des neuen Pkw im gesamten Kalenderjahr geschätzt. Im Ergebnis konnte die Klägerin aufgrund der **Schätzung** Vorsteuern in Höhe von ca. 9.000 € aus der Anschaffung des Pkw im Streitjahr geltend machen.

Hinweis: Vorsteueraufteilungen bei der Anschaffung eines Pkw, der für verschiedene Umsätze verwendet wird, führen immer wieder zu Diskussionen mit den Finanzämtern. Die Fahrleistung kann im Vergleich zum Umsatzschlüssel eine präzisere Grundlage für die Aufteilung bieten.

Umsatzsteuerbefreiung

Eng mit Sozialfürsorge und sozialer Sicherheit verbundene Leistungen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung der eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Befreit sein können auch Leistungen von Einrichtungen, die selbst **keine Pflege- oder Betreuungsleistungen**, sondern nur eng damit verbundene Leistungen erbringen, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Künftig wird auch nicht mehr nur auf die sozialrechtliche Anerkennung abgestellt, sondern in den Anwendungsbereich können Leistungen fallen, „auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung jeweils bezieht“. Zudem wurde der Umfang der Steuerbefreiung von Leistungen an hilfsbedürftige Personen neu definiert.

Auch die Erstellung von **Gutachten** zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, Leistungen des **Hausnotrufs** sowie die Erteilung von Pflegekursen sind umsatzsteuerbefreit. Klargestellt wurde außerdem, wann ein Leistungserbringer als eine Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt ist und unter welchen Voraussetzungen ein Subunternehmer unter die Steuerbefreiungsvorschrift fallen kann.

Kinderbetreuungskosten**Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen**

Geht ein Kind in die Kita, Kinderkrippe oder in den Kindergarten, können die Eltern **zwei Drittel der Betreuungskosten** als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers müssen allerdings gegengerechnet werden.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben ist unter anderem, dass das Kind zum **elterlichen Haushalt** gehört, was in den meisten Fällen kein Problem darstellen dürfte. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann nur derjenige Elternteil die Kosten abziehen, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und der zugleich die Kosten getragen hat.

Ein getrenntlebender Vater ist mit dem Versuch vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen, das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit zu Fall zu bringen. Seine Tochter lebte im Haushalt der Mutter und wurde dort betreut, er schuldete jedoch Barunterhalt („Residenzmodell“). Die Mutter hatte für den Besuch von Kindergarten und Schulhort rund 600 € gezahlt, die ihr der Vater zur Hälfte erstattet hatte. Vor dem BFH wollte der Vater durchsetzen, dass er diesen Betrag als Kinderbetreuungskosten absetzen darf. Er argumentierte, die Haushaltszugehörigkeit des Kindes sei eine sachfremde, willkürliche Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Gesetzgeber den Steuerabzug an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes anknüpfen dürfe, da dieses Kriterium auf einer **zulässigen Typisierung** beruhe. Auch sei das familiäre Existenzminimum durch den versagten Kostenabzug nicht beeinträchtigt. Denn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (ab 2021: 1.464 € pro Elternteil) Sorge für eine Steuerfreistellung und habe die Betreuungsaufwendungen des Vaters abgedeckt.

Hinweis: Als Sonderausgaben absetzbar sind nur die reinen Kinderbetreuungskosten. Nicht erfasst werden daher zum Beispiel die Kosten für Verpflegung, für Ausflüge und für Sport-, Sprach- oder Musikunterricht. Weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass das Kind unter 14 Jahre alt ist, für die Aufwendungen eine Rechnung ausgestellt wurde und die Zahlung per Überweisung erfolgt ist. Die Eltern müssen die Rechnung und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug) nicht direkt ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. Sie

müssen die Unterlagen aber auf Anforderung des Finanzamts nachreichen.

Umsatzsteuerpflicht**Ärztliche Vertretung und Blutentnahmen im Auftrag der Polizei**

Die von einem Arzt vereinnahmten Entgelte für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes und für die Entnahme von Blutproben im Auftrag der Polizei sind umsatzsteuerpflichtig. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen, das davon ausgeht, dass **keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen** vorliegen.

Der Kläger ist selbständiger Allgemeinarzt, der keinen eigenen Praxisbetrieb unterhält. Er nahm auf Grundlage einer mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) geschlossenen Vereinbarung als Vertreter für andere Ärzte am hausärztlichen ambulanten **Notfalldienst** teil. Die erbrachten ärztlichen Leistungen rechnete er im Wege der Privatliquidation oder über die KV ab. Er erhielt dafür vom jeweils vertretenen Arzt einen Stundenlohn zwischen 20 € und 40 €. Daneben führte er für die Polizeibehörde Blutentnahmen durch, die er gegenüber der Landeskasse abrechnete. Er fertigte jeweils gemäß einem Muster einen einseitigen ärztlichen Bericht. Die Höhe der Vergütung richtete sich danach, wie viele Blutentnahmen er zu welchem Zeitpunkt durchführte.

Das Finanzamt beurteilte die Entgelte des Arztes als umsatzsteuerpflichtig. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Die Vertretung im ärztlichen Notdienst stellt laut FG keine steuerfreie Heilbehandlungsleistung dar, weil sie **keinem therapeutischen Zweck** dient. Mit dem Notdienst würden nur die Voraussetzungen geschaffen und die personellen Ressourcen vorgehalten, die für die zeitnahe Erbringung von Heilbehandlungsleistungen erforderlich seien. Nur dafür leisteten die vertretenen Ärzte das Entgelt an den Kläger - und nicht für die von ihm im ärztlichen Notdienst ausgeübten Tätigkeiten.

Auch die **Entnahme der Blutproben** für die Polizeibehörde sei keine steuerfreie Heilbehandlungsleistung. Im Vordergrund steht nach Auffassung des FG die Beweiserhebung und die Erstellung eines Gutachtens, nicht aber der Schutz, die

Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit.

Hinweis: Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Abschreibung

Baumaßnahme muss mit Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein

Modernisierungs- und Instandsetzungskosten für Baudenkmäler und Gebäude in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen können **mit bis zu 9 % pro Jahr abgeschrieben** werden. Dies gilt sowohl für selbstgenutzte als auch für vermietete Objekte. Die Denkmalabschreibung wird aber nur gewährt, wenn die Gebäude im Inland liegen und die Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt wird.

Die erforderliche **behördliche Zustimmung** muss vor Beginn der Baumaßnahme erteilt worden sein, da der bisherige Zustand des Baudenkmals und die Erforderlichkeit der Baumaßnahme beurteilt werden müssen. Wird die Behörde erst nachträglich eingeschaltet, kann daher keine erhöhte Abschreibung beansprucht werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag ein Fall vor, in dem ein deutscher Steuerzahler eine Wohnung in Frankreich saniert hatte, die dort unter Denkmalschutz stand („inscrit monument historique“). Die Baumaßnahme hatte er im Vorfeld weder mit einer französischen noch mit einer deutschen Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Sein Finanzamt versagte ihm die Denkmalabschreibung und wurde darin vom BFH bestärkt.

Ob es **unionsrechtskonform** ist, dass sich die erhöhte Abschreibung auf in Deutschland belegene Gebäude beschränkt, konnte der BFH offenlassen. Denn die Baumaßnahme war jedenfalls nicht in Abstimmung mit der zuständigen französischen Denkmalschutzbehörde erfolgt. Eine solche Abstimmung ist nach Gesetz und Rechtsprechung zwingend geboten.

Hinweis: Sofern Sie für ein Bauprojekt die Abschreibung in Anspruch nehmen möchten, ist die frühzeitige Einbindung der Denkmalschutzbehörde bei der Sanierung bzw. Modernisierung aus steuerlicher Sicht also unverzichtbar. Durch die Denkmalabschreibung lassen sich erhebliche Steuerspareffekte generieren. Sprechen Sie uns frühzeitig an, sofern Sie ein entsprechendes Projekt realisieren möchten, weil für die steuerliche Förderung strenge Regeln gelten.

Steuertipp

Zuschuss zum Deutschlandticket

Beim Deutschlandticket („49-€-Ticket“) gibt es eine bundesweit geltende **Jobticketregelung**. Falls der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Ticket mit mindestens 25 % bezuschusst, also 12,25 € oder mehr der Ticketkosten übernimmt, erhält er einen zusätzlichen Rabatt von 5 %. Das 49-€-Ticket kostet den Arbeitnehmer in diesem Fall als über den Arbeitgeber bezogenes Jobticket nur 34,30 €. Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich ist Folgendes zu beachten:

Ein vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlter Zuschuss zum Deutschlandticket ist **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Er mindert allerdings die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Aus diesem Grund ist der Zuschuss im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Der Arbeitgeber hat jedoch anstelle der Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auch die Möglichkeit, den Zuschuss **mit 25 % zu pauschalieren**. Diese Pauschalbesteuerung führt ebenfalls zur Sozialversicherungsfreiheit. Macht der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung Gebrauch, unterbleibt beim Arbeitnehmer eine Minderung der Entfernungspauschale. Das kann sich insbesondere dann als vorteilhaft erweisen, wenn der Beschäftigte weit entfernt von seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt und häufig den eigenen Pkw für den Weg zur Arbeit nutzt.

Diese Ausführungen gelten entsprechend, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Deutschlandticket als **Sachbezug** zur Verfügung stellt. Die Höhe des geldwerten Vorteils ist in diesem Fall davon abhängig, ob der Arbeitnehmer einen Zuschuss für das Ticket zahlt oder nicht.

Pauschalierungsbeispiel:

| | |
|-------------------------------------|---------|
| Ticketpreis | 49,00 € |
| Arbeitgebernachlass 5 % (kein Lohn) | 2,45 € |
| Differenz | 46,55 € |
| davon 96 % (gerundet) | 44,69 € |
| Eigenleistung des Arbeitnehmers | 34,30 € |
| pauschalierbar monatlich | 10,39 € |

Abwandlung (keine Eigenleistung):

| | |
|-------------------------------------|---------|
| pauschalierbar monatlich (gerundet) | 44,69 € |
|-------------------------------------|---------|

Mit freundlichen Grüßen